

Auszahlungen: € 2.194.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 198.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wurde für alle Abschnitte eine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 200.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag 2022 als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt - und allen Anlagen / Bestandteilen - sowohl nach der VRV 2015 als auch dem K-GHG – liegt als Beilage bei.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Gerald Ebner)

